

Begründung zur Coronaschutzverordnung vom 30. November 2020

I. Grundsätze

In der Bundesrepublik Deutschland hat sich das Infektionsgeschehen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) besorgniserregend entwickelt. Bis zur 45. Kalenderwoche stieg die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus sehr dynamisch an. In zahlreichen Gesundheitsämtern konnte eine vollständige Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden, was wiederum zu einer beschleunigten Ausbreitung des Coronavirus beitrug. Nach den Statistiken des Robert Koch-Institutes waren die Ansteckungsumstände im Bundesdurchschnitt in mehr als 75 Prozent der Fälle unklar. Es kam zudem zu einer hohen Auslastung der Krankenhäuser sowie der intensivmedizinischen Kapazitäten.

Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage des einstimmigen Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 28. Oktober 2020 Maßnahmen ergriffen, die zwischenzeitlich erste Wirkung zeigten. Zwar ist die Anzahl insbesondere der intensivmedizinisch behandelten Fälle der von der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Betroffenen weiter angestiegen, die exponentielle Anstiegskurve konnte aber abgeflacht werden. Gleichwohl haben sich die Zahlen auf hohem Niveau stabilisiert oder sinken nur langsam und namentlich die Infektionszahlen sind vielerorts und so auch in weiten Teilen Nordrhein-Westfalens weiter deutlich zu hoch, um eine Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Da folglich noch nicht das notwendige Niveau erreicht wurde, um nachhaltig Gefahren für Leben und Gesundheit und die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems abzuwenden, sind vorerst weiterhin umfassende Schutzmaßnahmen zur flächendeckenden Reduzierung des Infektionsgeschehens notwendig. Deswegen sieht diese Verordnung fortgesetzt zeitlich befristete Maßnahmen vor, deren Ziel es ist, die Anzahl physischer Kontakte in der Bevölkerung signifikant und in einem Maß zu reduzieren, das entsprechende Gefahren abzuwenden vermag. Zudem bedarf es angesichts besonderer Herausforderungen in den Wintermonaten spezieller Maßnahmen.

Die vor diesem Hintergrund fortgesetzt ergriffenen Maßnahmen beruhen im Ausgangspunkt auf einem einstimmigen Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer mit der Bundeskanzlerin vom 25. November 2020. Ziel dieser Maßnahmen ist es, durch eine weitgehende Reduzierung der Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands während einer erneut eng umgrenzten Zeitspanne die Ausbreitung des Coronavirus so einzudämmen, dass sich Gefahren für das Leben und die Gesundheit sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht realisieren.

- Das Gesamtkonzept der Maßnahmen umfasst dabei nach wie vor eine zahlenmäßige Beschränkung privater Kontakte nach Teilnehmeranzahl und Anzahl der zusammenkommenden Haushalte. Diese wird in Ansehung des weiterhin hohen Niveaus des Infektionsgeschehens überdies verschärft. Ausgenommen bleiben dabei wie schon in der Vergangenheit private Bereiche, bezüglich derer

an die Eigenverantwortung und Solidarität der Bevölkerung appelliert wird. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt sind die Weihnachtstage dabei gesondert in den Blick zu nehmen. Flankiert wird die zahlenmäßige Beschränkung privater Kontakte ferner durch eine Ausweitung der sonstigen Maßnahmen des Infektionsschutzes, insbesondere die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske).

- Daneben bedarf es zur Reduzierung der Kontakte in der Bevölkerung eines Verzichts auf nicht notwendige private Reisen auch im Inland und auf überregionale tagestouristische Ausflüge. Entsprechende Angebote bleiben daher untersagt und auch Übernachtungsangebote im Inland dürfen weiterhin nicht für touristische Zwecke zur Verfügung gestellt werden.
- Des Weiteren bleiben auch Institutionen und Einrichtungen, die vornehmlich der Kultur und Freizeitgestaltung zuzuordnen sind und darauf ausgerichtet sind oder zur Folge haben, dass Menschen aufeinandertreffen, geschlossen. Veranstaltungen, die typischerweise der Unterhaltung dienen, bleiben ebenfalls untersagt. Gleiches gilt für den Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und angesichts der unabdingbaren körperlichen Nähe in diesen Bereichen auch für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege. Dabei geht es darum, Anreize für Kontakte zu vermeiden, weshalb es gegenwärtig nicht darauf ankommt, inwieweit die konkrete Einrichtung, der konkrete Betrieb Vorkehrungen zur Vermeidung von Infektionen etwa durch entsprechende Hygienekonzepte getroffen hat.

Der Ordnungsgeber hat seinen ihm eingeräumten Beurteilungsspielraum des Weiteren dahingehend ausgeübt, dass von den Maßnahmen solche Bereiche ausgenommen bleiben, die für den gesellschaftlichen Zusammenhalt und auch für die Zukunft der Gesellschaft in besonderer Weise von Bedeutung sind. Zuvörderst liegt den Maßnahmen das Bestreben zugrunde, dass insbesondere Schulen und Angebote der Kindertagesbetreuung verlässlich geöffnet bleiben können, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Bildung weiterhin sicherzustellen und Beeinträchtigungen der Bildungsgerechtigkeit und der Weiterentwicklung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden. Des Weiteren bleibt die Wirtschaft von den Maßnahmen ausgenommen, sofern sie nicht schwerpunktmäßig der Freizeitgestaltung der Bevölkerung dienen. Insoweit beschränken sich die Maßnahmen auf solche des Hygiene- und Infektionsschutzes, die nochmals verschärft werden. Schließlich tragen die Maßnahmen überragend wichtigen Gründen des Gemeinwohls Rechnung, die besondere Regelungen für einzelne Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erfordern.

Insbesondere im Hinblick auf die von den Maßnahmen dieser Verordnung besonders betroffenen Bereiche sind die kollidierenden Rechtsgüter umfassend mit dem Ergebnis abgewogen worden, dass der Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems für einen erneut umgrenzten Zeitraum die Beeinträchtigung der Betroffenen in Ansehung aller sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit überwiegt. Dabei

wurde auch berücksichtigt, dass entstehende Härten durch finanzielle Unterstützungen abgefedert werden. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Maßnahmen soweit wie möglich durch Ausnahmetatbestände flankiert werden. Dass trotz alledem erhebliche wirtschaftliche Einbußen entstehen können, steht den in dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen überdies nicht entgegen. Denn ohne entsprechende Maßnahmen würde das Infektionsgeschehen nicht eingedämmt werden können. Die Folge wäre ein erneut exponentieller Anstieg der Zahl der Neuinfektionen und damit eine erhebliche Gefährdung von Leben und Gesundheit sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Ausgehend von diesen Grundannahmen misst diese Verordnung, solange kein flächendeckender Impfschutz die Ausbreitung des Coronavirus wirksam verhindert, den für alle Bereiche geltenden Grundregeln „Abstand, Hygiene und Alltagsmasken“ („AHA-Regeln“) entscheidende Bedeutung zu, da mit diesen das tägliche Leben verantwortungsvoll so gestaltet werden kann, dass das wirtschaftliche, gesellschaftliche und soziale Leben möglichst wenige Einschränkungen erfährt und dennoch verlässlich die weitere Verbreitung des Coronavirus verhindert wird.

Nach allgemeinen Grundsätzen der Normenhierarchie gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung im Umfang ihres Geltungsanspruchs abweichenden Verwaltungsakten und Allgemeinverfügungen der Ordnungsbehörden vor. Regelungen im Einzelfall bleiben daher möglich. Für über den Einzelfall hinausgehende Regelungen in Regionen mit besonderen Infektionslagen sind Abstimmungsverfahren der Ordnungsbehörden mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgesehen.

In Umsetzung von § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes werden bestimmte Verstöße gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu unmittelbar verfolgbareren Ordnungswidrigkeiten bestimmt.

Die Geltungsdauer der Verordnung bewegt sich im Rahmen der durch § 28a Absatz 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes gesetzten grundsätzlichen Höchstfrist. Unabhängig davon wird die Erforderlichkeit und Angemessenheit der mit dieser Verordnung getroffenen Regelungen fortlaufend überprüft und werden gebotene Anpassungen auch innerhalb der Geltungsdauer vorgenommen.

II. Übergreifende Regelungen

§ 1 Allgemeine Grundsätze

§ 1 bestimmt die Ziele und den Anwendungsbereich der Verordnung und regelt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die Kardinalregeln des Infektionsschutzes. Neben den in dieser Verordnung enthaltenen besonderen Verpflichtungen wird insoweit die Eigenverantwortung jedes Einzelnen betont. Insbesondere der Schutzfunktion von Art. 13 GG wird dabei in der Weise genügt, dass die Bestimmungen dieser Verordnung grundsätzlich für den öffentlichen Raum gelten und der nach Art. 13 Abs. 1 GG geschützte Bereich der Wohnung ausgenommen bleibt. Mit Rücksicht auf die kollektive Religionsausübungsfreiheit sowie die konstitutionell gewährleistete Religionsfreiheit obliegt es ferner den Kirchen und Religionsgemeinschaften, in Wahrnehmung

ihrer Eigenverantwortung Regelungen zu treffen, die sich an den Vorschriften und Wertungen dieser Verordnung orientieren. Betriebe, Unternehmen, Behörden und andere Arbeitgeber sind an die Vorgaben dieser Verordnung gebunden, soweit ihre Beschäftigten im Kundenkontakt stehen. Denn im Verhältnis der Beschäftigten untereinander wird der Infektionsschutz bereits über die Vorgaben des Arbeitsschutzes verwirklicht. Insoweit bestimmt die Verordnung lediglich, dass in geschlossenen Räumen von Betrieben, Unternehmen, Behörden und anderen Arbeitgebern unabhängig von einem Kundenkontakt eine Maskenpflicht besteht, unter Ausnahme des Arbeitsplatzes, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

§ 2 Mindestabstand, Kontaktbeschränkung

Ausgehend von den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung des Coronavirus enthält § 2 auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 Nr. 1 IfSG Vorgaben zum Mindestabstand, der ein zentrales Element bei der Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus darstellt. Da das Einhalten eines Abstands von mindestens 1,5 Metern die Infektionsgefahr entscheidend verringern kann, bestimmt die Vorschrift die grundsätzliche Pflicht zur Einhaltung dieses Mindestabstandes zu anderen Personen. Zugleich regelt die Vorschrift eine für den öffentlichen Raum geltende Kontaktbeschränkung im Sinne von § 28a Abs. 1 Nr. 3 IfSG, die sich angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens als notwendig erweist. Dass bei der Verschärfung dieser Kontaktbeschränkung auf fünf Personen beim Zusammentreffen zweier Hausstände Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden, berücksichtigt ausgehend von wissenschaftlichen Erkenntnissen infektionsschutzbezogene Unterschiede. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für den familiären und gesellschaftlichen Zusammenhalt werden die Weihnachtstage allerdings gesondert in den Blick genommen und im Zeitraum vom 23. Dezember 2020 bis zum 1. Januar 2021 etwas erweiterte Kontakte zugelassen. Damit trägt die Vorschrift hochrangigen Schutzgütern Rechnung und berücksichtigt den Umstand, dass in dem betreffenden Zeitraum nicht nur Kinder und Jugendliche Schulen nicht besuchen und Angebote der Kindertagesbetreuung in der Regel nicht in Anspruch genommen werden, sondern typischerweise auch in großem Umfang Erholungsurlaub in Anspruch genommen wird. Die dadurch allgemein verringerten Kontakte erlauben es, die zulässigen Kontakte im öffentlichen Raum ohne Begrenzung der Hausstände auf den engsten Freundes- und Familienkreis zu erweitern. Zum Schutz von Ehe und Familie sowie des in besonderer Weise schutzwürdigen Kernbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts regelt die Vorschrift schließlich Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands insbesondere für Angehörige des eigenen Hausstandes sowie darüber hinausgehende Personenkreise.

§ 3 Alltagsmaske

Da nach wissenschaftlichen Erkenntnissen die Übertragung des Coronavirus jedenfalls zum Teil durch eine Mund-Nasen-Bedeckung verhindert werden kann, regelt § 3 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG als weiteres zentrales Element zur

Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus die Pflicht zum Tragen einer entsprechenden Bedeckung, wobei die Bereiche im Einzelnen benannt werden, in denen eine dahingehende Verpflichtung besteht. Erfasst werden dabei solche Bereiche, in denen es vornehmlich aufgrund räumlicher Gegebenheiten typischerweise dazu kommen kann, dass der Mindestabstand im Sinne von § 2 nicht durchgehend eingehalten werden kann. Deswegen befreit die Regelung nicht von der Geltung dieses Mindestabstandes, vielmehr tritt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ergänzend hinzu.

§ 4 Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen

§ 4 regelt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 4 IfSG die Hygieneanforderungen im Falle der Eröffnung von Kunden- und Besucherverkehren. Diese Anforderungen beruhen auf allgemein anerkannten Hygieneregeln und wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Übertragung viraler Erreger im Allgemeinen sowie des Coronavirus im Besonderen.

§ 4a Rückverfolgbarkeit

Nur auf der Grundlage einer schnellen Kontaktnachverfolgung können Infektionsketten durch Anordnungen im Einzelfall durchbrochen und ein Ausbruchsherd vermieden werden. Um eine möglichst effektive Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, ist es von besonderer Bedeutung, dass bereits im Moment der relevanten sozialen Kontakte die erforderlichen Daten erhoben werden, um im Falle einer Infizierung die potentiell ebenfalls Angesteckten schnell warnen und die Quelle der Infektion finden zu können. Ausgehend von § 28a Abs. 1 Nr. 17, Abs. 4 IfSG regelt § 4a daher Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit und bestimmt, in welchen Bereichen die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen ist. Auf die ohnehin geltenden strengen europäischen, deutschen und nordrhein-westfälischen Datenschutzbestimmungen wird nochmals gesondert hingewiesen; außerdem wird eine Höchstspeicherdauer von vier Wochen angeordnet.

§ 4b Innovationsklausel

Um die Berücksichtigung der rasch zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse auch im Bereich technischer Schutzeinrichtungen sicherzustellen und deren Chancen für die Reduzierung von Grundrechtseinschränkungen zu nutzen, ist eine ausdrückliche Innovationsklausel aufgenommen.

III. Einzelne Lebensbereiche

§ 5 Stationäre Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 5 Vorgaben für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnliche Einrichtungen. Dort befinden sich oftmals vorübergehend oder dauerhaft vulnerable und daher besonders zu schützende Personengruppen. Aus diesem Grund gibt § 5 Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ebenso wie Einrichtungen der Pflege

und Eingliederungshilfe auf, unter Beachtung der Richtlinien und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag des Coronavirus zu vermeiden. Dahingehende Maßnahmen sind zum Schutz von Patienten und Bewohnern, nicht zuletzt aber auch des Personals der auch für die Bekämpfung der Pandemie besonders wichtigen Einrichtungen und folglich der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems notwendig. Des Weiteren ist auf der Grundlage der Empfehlungen und Richtlinien des Robert-Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept zu implementieren. In Umsetzung von § 28a Abs. 3 Satz 2 IfSG darf es dabei nicht zu einer vollständigen Isolation der Betroffenen kommen. Ausdrücklich dürfen etwa die Begleitung des Geburtsprozesses und der Geburt sowie die Begleitung Sterbender nicht unmöglich gemacht werden, und auch Besuche zur seelsorgerischen Begleitung sind zulässig.

§ 6 Hochschulen, außerschulische Bildungsangebote im öffentlichen Dienst, Bibliotheken

Für den Betrieb von Hochschulen und Schulen des Gesundheitswesens enthält die Vorschrift lediglich eine Verweisung auf gesonderte Anordnungen nach § 28 Abs. 1 IfSG. Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG regelt § 6 im Übrigen den Infektionsschutz in Bildungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes. Dem folgt im Interesse des Datenschutzes eine Ausnahme von der Kontaktdatenerfassung für den bloßen Medienaustausch in Bibliotheken und Archiven.

§ 7 Weitere außerschulische Bildungsangebote

Ebenfalls auf § 28a Abs. 1 Nr. 16 IfSG beruht § 7, der Vorgaben für im Einzelnen benannte Angebote privater außerschulischer Bildungseinrichtungen macht und insoweit ebenfalls das Gesamtkonzept dieser Verordnung verwirklicht, indem der berufs- und berufsausbildungsbezogene Bildungsbereich verlässlich geöffnet bleiben soll. Dagegen müssen vorübergehend Bildungsangebote im Freizeitbereich, insbesondere Sportangebote der Bildungsträger sowie Freizeitangebote wie Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche unterbleiben. Von der Untersagung ausdrücklich ausgenommen ist namentlich musikalischer Unterricht, da dieser eine wichtige Unterstützung der schulischen Bildungsangebote darstellt. Eine Ausnahme enthält die Vorschrift überdies für Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe. Aufgrund der besonderen sozialen Bedeutung der Sozial- und Jugendhilfe wird in Kohärenz mit den übrigen Vorschriften der Verordnung die diesbezügliche Gruppengröße zur Vermeidung von Infektionsrisiken auf höchstens 10 Personen beschränkt.

§ 8 Kultur

§ 8 untersagt Konzerte und Aufführungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Kinos und anderen öffentlichen oder privaten (Kultur-)Einrichtungen sowie den Betrieb von Museen, Kunstausstellungen, Galerien, Schlössern, Burgen, Gedenkstätten und ähnlichen Einrichtungen und verbietet Musikfeste, Festivals und ähnliche Kulturveranstaltungen. Die Vorschrift beruht auf § 28a Abs. 1 Nr. 7 IfSG und trägt dem Umstand

Rechnung, dass in den genannten Bereichen in großem Ausmaß Personen aufeinandertreffen, in Kontakt treten. Zudem sind die betreffenden Einrichtungen typischerweise auf eine große Anzahl von Besuchern aus einem größeren Einzugsgebiet angelegt. Im Rahmen umfassender Schutzmaßnahmen zur Kontaktreduzierung ist eine Untersagung trotz des besonderen Gewichts für die grundrechtlich geschützte Kunst- und Berufsfreiheit der Betroffenen notwendig. Da es allerdings beim zur Berufsausübung zählenden Probebetrieb und bei zur Berufsausübung zählenden Konzerten und Aufführungen ohne Publikum nur in geringem Maße zu einem Aufeinandertreffen von Personen kommt, werden diese Bereiche aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Verbot des § 8 ausgenommen. Die Ausnahmeregelung ist wegen des besonderen Gewichts der Berufsfreiheit des Art. 12 GG allerdings auf Fälle der Berufsausübung beschränkt. Ebenfalls ausgenommen ist der Betrieb von Autokinos, Autotheatern und ähnlichen Einrichtungen, sofern der Abstand zwischen den Fahrzeugen mindestens 1,5 Meter beträgt. Dies ist gerechtfertigt, weil die Besucher sich durchgängig im geschützten Raum von Fahrzeugen befinden und daher soziale Kontakte auch auf dem Weg von und zu den Veranstaltungen nicht stattfinden.

§ 9 Sport

§ 9 untersagt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 8 IfSG Freizeit- und Amateursportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Fitnessstudios, Schwimmbädern und ähnlichen Einrichtungen, soweit es sich nicht um Individualsport im Freien handelt. Sportfeste und ähnliche Sportveranstaltungen bleiben untersagt. Der Freizeitsport stellt einen derzeit unter Infektionsaspekten ungewünschten Anlass zu sozialen Kontakten dar, ist aber natürlich für Gesundheit und Wohlbefinden der Menschen von ganz erheblicher Bedeutung. Die Vorschrift geht daher in Ausübung des dem Verordnungsgeber zustehenden Beurteilungsspielraums einen Mittelweg. Das Sporttreiben in Mannschafts- und Kontaktsportarten sowie in Hallen muss unterbleiben, da hiermit höhere Infektionsrisiken verbunden sind; Individualsport im Freien bleibt zulässig.

Abgesehen von Vorgaben insbesondere für den Rehabilitationssport, der aus Gründen des Gesundheitsschutzes besonderen Maßgaben unterworfen wird, sind nach § 9 lediglich Wettbewerbe in Profiligen, Wettbewerbe im Berufsreitsport und Pferderennen sowie andere berufsmäßige Sportausübung nach Maßgabe vorzulegender Infektionsschutzkonzepte zulässig. Damit berücksichtigt diese Verordnung die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der betreffenden Bereiche. Ausgenommen bleibt auch das Training im Spitzenamateursport sowie der Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) der Schulen und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen und sportpraktischen Übungen im Rahmen von Studiengängen. Dadurch wird das Gesamtkonzept der Verordnung, wonach der schulische Bildungsbereich geöffnet bleiben soll, verwirklicht.

§ 10 Freizeit- und Vergnügungsstätten

§ 10 untersagt auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 6 IfSG den Betrieb verschiedenster Freizeit- und Vergnügungsstätten.

Besonderer Regelungen bedarf es zum Jahreswechsel 2020/2021: öffentlich veranstaltete Feuerwerke, die ein Magnet für Zuschauer sein würden, sind untersagt. Des Weiteren verweist die Regelung auf Vorgaben der örtlich zuständigen Behörden, die Verwendung von Pyrotechnik auf näher zu bestimmenden Plätzen und Straßen zu untersagen, auf denen ohne eine solche Untersagung größere Gruppenbildungen zu erwarten sind.

§ 11 Handel, Messen und Märkte, Alkoholverkauf

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG untersagt § 11 zwar die mit besonderen Menschenansammlungen verbundenen Messen, Ausstellungen, Jahr- und Spezialmärkte und ähnlichen Veranstaltungen, lässt aber im Gegensatz zum Frühjahr den Einzel- und Großhandel insgesamt geöffnet. Hier wird lediglich bei besonders großen Einrichtungen die zulässige Zahl gleichzeitig anwesender Kundinnen und Kunden weiter reduziert.

Des Weiteren untersagt § 11 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 9 IfSG den Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 23 und 6 Uhr. Ein solches, auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot ist von Gesetzes wegen ausdrücklich zulässig, da es erheblich dazu beitragen kann, Infektionsrisiken zu verringern. Insbesondere wird nämlich verhindert, dass sich wechselnde Gäste oder Gästegruppen an Verkaufsstellen einfinden und gruppieren. Des Weiteren dient ein Alkoholausgabeverbot dazu, spontanen gemeinschaftlichen (weiteren) Alkoholkonsum zu reduzieren, da eine zunehmende Alkoholisierung aufgrund der damit einhergehenden Enthemmung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungen und Hygieneregeln abträglich sein kann. Das gilt insbesondere zur Nachtzeit. Von einem umfassenden Verbot der Alkoholausgabe sowie einem Verbot des Alkoholkonsums sieht die Regelung trotz der erhöhten Attraktivität des öffentlichen Raums bei geschlossenen gastronomischen Einrichtungen demgegenüber ab. Geltung beanspruchen insoweit die allgemeinen Kontaktbeschränkungen.

§ 12 Handwerk, Dienstleistungsgewerbe, Heilberufe

Die für Handelseinrichtungen geltenden Maßgaben im Kontext von Kunden- und Besucherverkehr schreibt § 12 auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 14 IfSG für Geschäftslokale von Handwerkern und Dienstleistern fort. Des Weiteren werden Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann untersagt. Damit reagiert die Vorschrift auf den Umstand, dass gerade bei körpernahen Dienstleistungen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht, dessen Reduzierung im Rahmen umfassender Schutzmaßnahmen unter den derzeit gegebenen Umständen notwendig ist. Denn bei den betroffenen Dienstleistungen lassen sich aufgrund des engen Kontakts Infektionsrisiken selbst durch Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen nicht vollständig ausschließen. Zudem stehen nicht nur flüchtige, sondern vielmehr Kontakte über eine nicht unerhebliche Zeitspanne in Rede, die zudem typischerweise in geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden. Ausgenommen vom Verbot des § 12 sind Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen, Fußpflege- und Friseurleistungen, medizinisch notwendige Hand-

werks- und Dienstleistungen sowie die gewerbsmäßige Personenbeförderung in Personenkraftwagen. Diese Ausnahmen sind gerechtfertigt, weil es sich hierbei um notwendige Dienstleistungen aus dem medizinisch-gesundheitlichen bzw. aus einem der Daseinsvorsorge vergleichbaren Bereich handelt, für die zudem nach Satz 3 weitergehende Hygieneanforderungen gelten.

§ 13 Veranstaltungen und Versammlungen

Auf der Grundlage von § 28a Abs. 1 Nr. 5 IfSG untersagt § 13 Veranstaltungen und Versammlungen, die nicht unter besondere Regelungen dieser Verordnung fallen. Es handelt sich um eine Auffangregelung, die Veranstaltungen und Versammlungen aller Art und unabhängig vom Gegenstand und von den handelnden Personen erfasst. Ebenfalls untersagt sind (im Einzelnen näher definierte) große Festveranstaltungen. Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen bergen gerade derartige Veranstaltungen eine besonders große Gefahr der Weiterverbreitung des Coronavirus und haben in der Vergangenheit maßgeblich zu einem schnellen und unkontrollierbaren Ausbreiten des Coronavirus beigetragen. Ausnahmen (und zugleich besondere Anforderungen) sieht die Vorschrift lediglich für bestimmte Veranstaltungen vor, die im öffentlichen Interesse liegen und auch unter den derzeit gegebenen Umständen – soweit wie möglich – durchgeführt werden müssen. Hervorzuheben ist insoweit die Zulässigkeit von Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz, wodurch der besonderen Bedeutung des Grundrechts aus Art. 8 GG Rechnung getragen wird.

§ 14 Gastronomie

§ 14, der auf § 28a Abs. 1 Nr. 13 IfSG beruht, untersagt den Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen. Die Vorschrift verfolgt damit das Ziel der Vermeidung von Kontakten, zu denen es gerade in der Gastronomie vielfältig und zwischen häufig wechselnden Personen kommt und suspendiert vorübergehend einen ganz wesentlichen Freizeitanreiz um den hiermit verbundenen Infektionsgefahren zu begegnen. Um ein Mindestmaß gastronomischer Angebote insbesondere auch zur Versorgung der im Arbeitsleben stehenden Bevölkerung zu ermöglichen, ist die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken allerdings zulässig, ebenso wie die Öffnung von Betriebskantinen und Mensen in Bildungseinrichtungen. Die Untersagung eines Verzehrs in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung verhindert die Bildung von Menschenansammlungen.

§ 15 Beherbergung, Tourismus, Ferienangebote

§ 15 verbietet auf der Grundlage § 28a Abs. 1 Nr. 11, 12 IfSG Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sowie Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen zu touristischen Zwecken. Die Vorschrift ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf touristische Zwecke beschränkt und stellt dadurch sicher, dass notwendige Übernachtungen, insbesondere für berufliche und geschäftliche Zwecke, ausgenommen

bleiben. Übernachtungen, die dem Zweck dienen, Besuche des Familien- und Freundeskreises nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a und 1b durchzuführen, stellen keinen Tourismus dar und bleiben nach wie vor zulässig.